

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 163/4/1994

| | |
|------------------------|----------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | GE/19 P3 |
| Datum: | 7. FEB. 1994 |
| Verteilt | 8. Feb. 1994 M |

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Dr. Labeclova

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz); Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 28. Jänner 1994
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobanj

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 163/4/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Dezember 1993, GZ. 32.830/60-III/2/93 übermittelten Entwurf eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Zielsetzungen, die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf verfolgt werden, nämlich die Attraktivität Österreichs als Standort für Wirtschaftsbetriebe zu erhalten bzw. zu steigern, wird grundsätzlich als legitimes Interesse bewertet und unterstützt. Dies legitimen Interessen rechtfertigen allerdings kaum die Erlassung gesetzlicher Regelungen, die eine - wenngleich befristete - Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung ohne Erfüllung der rechtstaatlichen Bewilligungsvoraussetzungen ermöglichen.

Zu einem Zeitpunkt, in dem aktuell konkrete Verhandlungen über eine Kompetenzbereinigung zwischen Bund und den Ländern stattfinden, deren Zielsetzungen mit jenen, wie

sie mit dem vorgeschlagenen Entwurf verfolgt werden durchaus ähnlich sind, muß ein Gesetzesvorschlag wie der vorliegende, der fraglos entscheidend auch in Länderkompetenzen eingreift, abgelehnt werden. Daß eine Konzentration und Beschleunigung von Entscheidungen für Industrieprojekte anzustreben ist, ist unbestritten. In diese Richtung laufen auch bereits konkrete Initiativen des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit vorgeschlagenen Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. die einschlägige Initiative des Bundeskanzleramtes GZ. 600.127/20-V/2/93).

Die Ermöglichung einer, wenngleich provisorischen Betriebsstättengenehmigung ohne vorausgehendes kontradiktorisches Verfahren ist vor allem deshalb abzulehnen, weil die zuständigen Behörden in der Folge sich letztlich vor vollendete Tatsachen gestellt sehen müssen, die nicht unerheblichen Druck bei den nachfolgenden Entscheidungen erzeugen werden. Erfahrungsgemäß wird es kaum möglich sein, nach Ablauf der als "anlagenrechtliche Starthilfe" qualifizierte vorläufigen Betriebsstättengenehmigung die definitive Genehmigung zu versagen.

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen die Auffassung vertreten wird, daß dem Bund und den Ländern durch das vorgeschlagene Bundesgesetz keine oder höchstens geringfügige Kosten erwachsen werden, so liegt dem bezogen auf die Länder offensichtlich eine völlige Fehleinschätzung zu Grunde. Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf eine neue zusätzliche vorläufige Betriebsstättengenehmigung vorsieht, die weder die definitive Betriebsanlagengenehmigung noch sonstige auf Grund der verschiedenen Bundes- und Landesgesetze erforderlichen Bewilligungen zu ersetzen vermag, hätte der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht nur keine Verwaltungsvereinfachung sondern jedenfalls zusätzlichen Verfahrens- und Vollzugsaufwand zur Folge der in Anbetracht des Umstandes, daß die Vollziehung dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorbehalten sein sollte, primär von den Ländern zu tragen wäre.

Nachdem im Rahmen der aktuell laufenden Verhandlungen über die Bundesstaatsreform auch konkret die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung zur Diskussion steht, erschiene es völlig verfehlt, durch eine neuerliche Sonderverfassungsregelung eine zusätzliches Tätigkeitsfeld auf dieser Ebene zu eröffnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist der Umstand, daß sich der in Aussicht genommene Standort in einem "Industriegebiet"

befindet. Was unter einem derartigen Industriegebiet zu verstehen ist, wird im Abs. 2 umschrieben. In den Erläuterungen wird diese spezielle Legaldefinition damit begründet, daß es eine eigene Widmungskategorie "Industriegebiete" nur in bestimmten Bundesländern gäbe. Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1982, das für den Bereich des Landes Kärnten die einschlägige Rechtsgrundlage darstellt, sieht eine Unterscheidung zwischen "Leichtindustriegebieten" und "Schwerindustriegebieten" vor. Die vorgeschlagene Begriffsumschreibung läßt offen, ob die Anwendbarkeit des vorgeschlagenen Gesetzes sowohl für Leichtindustriegebiete als auch Schwerindustriegebiete geplant ist oder ob dies auf Flächen beschränkt sein sollte, die im Sinne der Definition nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1982 als Schwerindustriegebiete festgelegt sind, die also ausdrücklich für Betriebsgebäude und dazu gehörenden Geschäfts- und Verwaltungsgebäude bestimmt sind.

Zu § 3:

In den Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der vorgenommenen vorläufigen Genehmigung um einen "antragsbedürftigen" Verwaltungsakt handelt. Dies würde darauf hindeuten, daß ein derartiger Antrag vom Bewilligungswerber zu stellen wäre. Die gegenständlichen Regelungen sehen allerdings vor, daß einen derartigen Antrag der Landeshauptmann zu stellen hätte. Der Umstand, daß der Landeshauptmann im gegenständlichen Verfahren auch als Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, läßt an der Sinnhaftigkeit dieses Regelungsvorschlags zweifeln. Korrekterweise müßte dem Landeshauptmann eine Entscheidungszuständigkeit über einen derartigen Antrag auf Einleitung eines vorläufigen Genehmigungsverfahrens eingeräumt werden. Es ist nämlich dabei auch die Instanz zu klären, bei der ein derartiger Antrag einzubringen ist und inwiefern die sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften vorläufig "zurückgedrängt" oder gar außer Kraft gesetzt sind.

Zu den §§ 4 und 5:

Die durch die vorgeschlagenen Regelungen mittels Verfassungsbestimmung in Aussicht genommene Ausschaltung der zuständigen Instanzen und auch der von solchen Projekten berührten Parteien erscheint auch unter der Voraussetzung nicht vertretbar, daß eine derartige vorläufige Genehmigung lediglich auf drei Jahre befristet ist. Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß letztlich sämtliche Rechtsvorschriften, die für die Errichtung, dem Betrieb oder das Ändern einer Betriebsanlage behördliche Genehmigungen verlagen, diese unter der Voraussetzung verbieten, daß derartige rechtskräftige Bewilligungen nicht erteilt wurden. Damit verhindert die Regelung des § 4 Z. 1 schon ex lege die im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehene Erteilung einer vorläufigen Genehmigung ohne Vorliegen der erforderlichen rechtskräftigen Bewilligungen der einzelnen materiellen Rechtsvorschriften.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 28. Jänner 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Sladko